

Satzung TC Deidesheim e. V. (Stand 4.06.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der am 9. März 1969 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Deidesheim“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Deidesheim und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen Vereinsregisternummer 224 DÜW.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Pfalz e.V., im Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. und im Sportbund Pfalz.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Satzung und Ordnungen des Vereines gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtennisports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung des Tennissports sowie dazu dienlicher sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder des Vereins, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - (a) Ehrenmitgliedern
 - (b) Aktiven Mitgliedern
 - (c) Passiven Mitgliedern
 - (d) Außerordentlichen Mitgliedern.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- (5) Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins und die Teilnahme an Freizeitaktivitäten im Vordergrund. Sie nutzen die Tennisangebote des Vereins nicht.
- (6) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, bei denen die Förderung des Vereins im Vordergrund steht.
- (7) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (9) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Mitgliedern endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei noch nicht Volljährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes - auch vorübergehend - von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen, die Beitragsschulden nicht beglichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ausgeschlossen aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder werden:
 - (a) wenn sie ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen oder in grober Weise Vereinsinteressen verletzen;
 - (b) wenn sie dem Verein vorsätzlich einen Schaden zugefügt haben;
 - (c) wenn sie vorsätzlich gegen Weisungen des Vorstandes oder der vom Vorstand beauftragten Personen im groben Maß verstoßen haben;
 - (d) wenn sie auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein – mittelbar oder unmittelbar – gegen ein Strafgesetz verstoßen haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Außerdem können ein Aufnahmeentgelt und/oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erhoben werden.

- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Aufnahmeentgeltes, der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind jährlich zum 15. des Monats März des laufenden Geschäftsjahres fällig und werden ausschließlich im Wege der SEPA-Basislastschrift abgerufen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein eine entsprechende Zustimmung zum Einzug im Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Entgelte, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
- (6) Der Vorstand entscheidet auch, ob und zu welchen Bedingungen Mitglieder Teile ihres Beitrages durch Arbeiten auf/an der Clubanlage erbringen können.
- (7) Bei einem Wechsel passiver Mitglieder in die Gruppe der aktiven Mitglieder (§3(2) b) oder Erreichens der Vollendung des 18. Lebensjahres ist der für diese Mitgliedschaft in dem betreffenden Geschäftsjahr geltende Jahresbeitrag nach zu entrichten. Die bereits gezahlten Beträge werden angerechnet.
- (8) Der Antrag auf Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Antrag muss bis zum 31.10. vorliegen, der Wechsel erfolgt zum darauffolgenden Geschäftsjahr. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ist die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen nicht möglich, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder eines Teilbetrages davon.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung sowie die vom Vorstand erlassenen Platz(Hallen)- und Spielordnung zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird als Gesamtvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem:

geschäftsführenden Vorstand (i.S.d. § 26 BGB):

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer (einschl. Dokumentation)

und dem erweiterten Vorstand:

- Sportwart für Senioren
- Sportwart für Breitensport
- Vorstand für Technik
- Vorstand für Veranstaltungen
- Vorstand für Information und Kommunikation

- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich begrenzt auf die Ehrenamtspauschale beschließen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung bzw. dem geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Führung des Vereins und Sorge für die Funktionstüchtigkeit der Vereinsanlage (Freiplätze, Tennishalle, Vereinshaus einschließlich Nebenräume) und den Betrieb / die Verpachtung der Vereinsgaststätte.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dafür anfallende Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, im Einzelfall bis zu € 10.000,00 jedoch im Gesamtjahr nicht mehr als € 30.000,00 zu tätigen.
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen kürzeren Zeitraum einzelne seiner Aufgaben und die für ihre Erledigung erforderlichen Kompetenzen einzelnen Mitgliedern mit deren Einverständnis übertragen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Zu einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur gewählt werden, wer ein natürliches Mitglied (§ 3 (2) a-c) des Vereins ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds im geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Zuständigkeiten des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch. Wenn dies nicht möglich ist, kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (4) Auch die Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss in der ersten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes nach der Mitgliederversammlung ernannt. Ihre Amtsdauer entspricht der des geschäftsführenden Vorstands.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand sind gemeinsam und jeweils einzeln beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (d) Entlastung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer;
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins;
 - (f) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
 - (g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten. Die nicht in der Verbandsgemeinde Deidesheim wohnhaften Mitglieder erhalten auch in diesem Fall in Textform.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte(n) Ergänzung(en) bekannt zu geben. Über solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit der gültigen Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Außerdem müssen Satzungsänderungen ein Punkt in der versandten bzw. veröffentlichten Tagesordnung sein.

Eine Zustimmung zur Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehntel aller, d.h. einschließlich der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden stimmberechtigten, Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und alle Konten mit Belegen. Sie haben Einblick in alle Unterlagen des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

§ 17 Gäste

Gäste können gegen eine Gastgebühr die Freiplätze nutzen und/oder zu den jeweiligen Mietsätzen Hallenstunden mieten. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder, erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
- (2) Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:
 - Namen
 - Vornamen
 - Geburtsdaten
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit
 - Rang/Position im Verein
 - Leistungsklasse
 - Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Mitgliedsvereinen und im Verband (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

- (3) Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
- (4) Der Verein kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des BDSG von den Verbänden oder dem Deutschen Tennis Bund selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
- (6) Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (7) Der Verein stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
- (8) Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vor einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.